

G 1294



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 14. Mai 2012

Nummer 19

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 280. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen zwischen dem KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister aKDn-sozial , im folgenden "Leistungserbringer" genannt und der Stadt Duisburg, Einkauf und Service Duisburg (ESD), im folgenden "Kooperationspartner" genannt –
- 281. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Bayer CropScience AG im Chemiepark Knapsack – Anlage Herstellung zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmitteln – Seite 206
- 282. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches Vorläufige Sicherung Seite 207
- 283. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m.

dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 – Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Großklärwerk Köln-Stammheim, Grundwasserentnahme – Seite 207

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284. Au hi	fgebot eines Sparkassenbuches e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 208
	fgebot eines Sparkassenbuches e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 208
	fgebot von Sparkassenbüchern e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 208
	aftloserklärung von Sparkassenbüchern e r : Sparkasse Aachen	Seite 208
E	Sonstige Mitteilungen	
288. Liq hi	uidation e r : Essen für Kinder e. V.	Seite 208

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

280. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen Zwischen dem

KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister

aKDn-sozial

Willy-Brandt-Platz 3 50679 Köln

im folgenden "Leistungserbringer" genannt und der

Stadt Duisburg, Einkauf und Service Duisburg (ESD) Oberstr. 5 47051 Duisburg

- im folgenden "Kooperationspartner" genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele und Gegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:
- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforde-

rung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDn-sozial (Leistungserbringer).
- (2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDn-sozial mit den unter § 1, Buchst. a) beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn der Kooperationspartner dazu einen Antrag erteilt hat (s. § 1 Buchst. d).

- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.
- (4) Der Leistungserbringer gewährt dem Kooperationspartner an dem Verfahren in der jeweils aktuellen Version ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einer Pflegevereinbarung geregelt.
- (5) Der Leistungserbringer berechtigt den Kooperationspartner notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Dem Kooperationspartner obliegen
- a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
- b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
- c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
- d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
- e) die Pflege der Individualanpassungen

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vereinbarungsdauer

- (1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwischen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugsbereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte delegierende Aufgabenübertragung wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDn sozial wahr-genommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kostenund Leistungsrechnung auszuweisen.
- (2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Buchst. a) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.
- (3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.
- (4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDn-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.
- (5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Buchst. b) bis d) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgebliche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

§ 8 Lenkungsbeirat

- (1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.
- (2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über
- a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
- b) die Finanzierung (s. § 7),
- c) den Aufgaben- und Zeitplan,
- d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen
- (4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.
- (5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vor geschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Köln, den

Anlage 1: "Datenschutz und Datensicherheit"

Anlage 2: "Ansprechpartner"

4. November 2011

KDN Dachverband
kommunaler
IT-Dienstleister

16. November 2011

Stadt Duisburg,
Einkauf und Service
Dusiburg (ESD)

Der Verbandsvorsteher

gez. Kahlen gez.: Oelschner,

stv. Betriebsleiter

Duisburg, den

gez. Konopka, gez. Dr. Langner, Geschäftsführer Stadtkämmerer

Anlage 1 "Datenschutz und Datensicherheit"

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Leistungsabnehmer) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Leistungsabnehmer)

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheits-maßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragnehmers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

- § 3 Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)
- (1) Die "Datenverarbeitung im Auftrag" ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSG NRW einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).
- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.
- (10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSG NRW) unterliegen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufsoder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

§ 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

§ 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSG NRW und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSG NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.
- Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlössern
- Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmsperrung
- Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.
- Integrität, z. B.
- Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.
- Regelmäßige Kontrolle der Aktualität

- -Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.
- Verfügbarkeit, z. B.
- Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.
- Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)
- Authentizität z. B.
- Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft
- Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte
- Revisionsfähigkeit z. B.
- Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.
- Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten
- Aufbewahrung der Protokolldaten
- Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.
- Transparenz z. B.
- Vollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüfbare Dokumentation aller wesentlichen Datenverarbeitungsvorgänge.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Einzelfall in der obigen Aufstellung konkretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf

Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung / Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	
2. Standort der Geschäftsräume	

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

(Stand: AK Datenschutz 2011-09-21)

Anlage 2 "Ansprechpartner"

Ansprechpartner KDN:

Name Hubertus Tölle

Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51/1 32–22 41 Telefax: 0 52 51/1 32–27-22 41 E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpb.de

Vertreter:

Name Sebastian Hömberg

Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51/1 32-22 49

E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpb.de

Ansprechpartner Stadt Duisburg:

Name Detlev Zerback

Anschrift Nürnberger Haus, Schwanenstraße 5-7,

47051 Duisburg

Telefon: 02 03/2 83-23 23 Telefax: 02 03/2 83-41 08

E-Mail: d.zerback@stadt-duisburg.de

Vertreter:

Name Stephan Andres

Anschrift Nürnberger Haus, Schwanenstraße 5-7,

47051 Duisburg 02 03/2 83-30 29

Telefon: 02 03/2 83-30 29 Telefax: 02 03/2 83-41 08

E-Mail: s.andres@stadt-duisburg.de

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler IT Dienstleister – und der Stadt Duisburg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 2. Mai 2012

Bezirksregierung Köln Az.: 31.1.1.6.3-362 A

> Im Auftrag gez. Ballast

> > ABl. Reg. K 2012, S. 201

281. Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren der Firma Bayer
CropScience AG im Chemiepark Knapsack
– Anlage Herstellung zur Herstellung von
Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmitteln –

Bezirksregierung Köln Az.: 53.8851 – 4.1r Sp.1 – §16 – 22/12 – Hs

Köln, den 14. Mai 2012

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S 1757/2470 – FNA 2129 – 20) wird das Folgende bekannt gemacht:

Die Firma Bayer CropScience AG Werk Knapsack, Industriestraße, 50354 Hürth beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBL.1 S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel.

Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände im Chemiepark Knapsack, Industriestraße, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664.

In der Pflanzenschutzmittel-2-Anlage (PSM-2) wird der Herbizidzusatzstoff Mefenpyr-diethyl (Safener) und das Fungizid-Vorprodukt 3-Trifluormethylacetophenon (TFMAP) in Kampagnenfahrweise hergestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind folgende die Produktion von Mefenpyr-diethyl (Safener) betreffende Maßnahmen:

Maßnahmen im Rahmen der Herstellung von Chlorhydrazon:

- Erhöhung der Konzentration der Frisch- bzw. Kreislauf-Schwefelsäure im Rahmen der Salzbildung.
- Alternative Nutzung eines Salzbildners mit doppelter Ansatzgröße, die anschließend hälftig auf beide Diazotierungsreaktoren aufgeteilt wird.
- Alternativer Einsatz von 40 %iger Natriumnitritlösung anstelle von festem Natriumnitrit im Rahmen der Diazotierung.
- Alternativer Einsatz von fester Amidosulfonsäure an Stelle von Amidosulfonsäure-Lösung.
- Bei Erfordernis geschwindigkeitskontrollierte Dosierung der Diazoniumsalzlösung aus den Diazotierern in die Kupplungsreaktoren.
- Nutzung des bereits vorhandenen Behälters zum Auffangen von Spül-Xylolresten aus den Kupplungsreaktoren.
- Bei Erfordernis Strippen von XyIol aus der Kreislauf-Schwefelsäure ("Re-Säure").
- Teilweises Ausschleusen der wässrigen Phase aus dem Trennbehälter (Abwasser aus Kupplung) direkt in den Abwassersammelbehälter.
- Ggf. Ausschleusung von Rein-Ethanol aus dem Ethanol-Kreislauf bei Erfordernis.
- Ggf. Ausschleusung von Kreislaufsäure aus dem Schwefelsäure-Kreislauf.
- Nutzung des als Pufferbehälter für Re-Xylol 1 genehmigten Rührbehälters zur Strippung.
- Einbindung der vorhandenen, derzeit nicht genutzten Wärmetauscher.
- Installation eines neuen Phasentrennapparates zur Abtrennung des Stripp-Xylols.
- Nutzung des als Pufferbehälter für Abwasser aus der Kupplung genehmigten Rührbehälters als neuen Pufferbehälter für Re-Xylol 1.

Maßnahmen im Rahmen der Herstellung von Safener:

- Änderung der Fahrweise zur destillativen Aufreinigung des Safeners: Verwendung der bislang in der Ammoniakbehandlung verwandten Fallfilmverdampfer zur Abdestillation des Xylols bei der Herstellung des Rohsafeners. Destillation des Rein-Safeners unter Verwendung des bislang zur Xylolabtrennung verwandten Dünnschichtverdampfers (DSV) 2 zur Abdestillation der chlorierten Nebenkomponenten.
- Austausch der Aufsatzkolonne am Dünnschichtverdampfer 2 gegen eine im Durchmesser größere Kolonne zur Beherrschung der neuen Trennaufgabe.

- Entfall der Ammoniaknachbehandlung.
- Ggf. Kreislaufführung des Xylols für die Flüssigkeitsringvakuumpumpen DSV 3 und Hochviskoseverdampfer.

Mit dem Änderungsvorhaben sind die folgenden apparatetechnischen Änderungen verbunden:

- Installation einer neuen Aufsatzkolonne für den DSV 2.
- Installation einer neuen Marlotherm-Anlage zur Versorgung des DSV 2.
- Neuer Phasentrennapparat zur Abtrennung des Stripp-Xylols.
- Neue Pumpe für Spül-Xylol.

Für den PSM-2-Betrieb ist die Herstellung diverser Produkte in Kampagnenfahrweise genehmigt. Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität des PSM-2-Betriebes beträgt 2.000 t/a. Im Zuge des Änderungsvorhabens bleiben die genehmigten Produktionskapazitäten unverändert.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 4.1r Spalte 1 des Anhangs zu den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV (BGBl. III 2129 – 8 – 1 – 4-2)).

Gemäß § 3 in Verbindung mit der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist das UVPG anzuwenden. Somit besteht gemäß § 3e I Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 III der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl I S. 1001 / BGBl. III 2129 – 8 – 9) hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. H e n k i s

ABl. Reg. K 2012, S. 206

282. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches – Vorläufige Sicherung –

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches – von der Mündung in die Sieg bei km 0+000 bis etwa km 4+935 – im Bereich der Städte Hennef und Sankt Au-

gustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Dienstag, dem 29. Mai 2012 bis Dienstag, dem 12. Juni 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Krimphoff, Tel. 02 21–1 47 46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wolfsbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 13. Juni 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wolfsbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 7. Mai 2012

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde Az.: 54.2.12.1-Wolfsbach

> Im Auftrag gez.: Bachmann

> > ABl. Reg. K 2012, S. 207

283. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 – Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Großklärwerk Köln-Stammheim, Grundwasserentnahme –

Bezirksregierung Köln Az: 54.1-1.2-(11.0)-68 ho

Köln, den 4. Mai 2012

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln beabsichtigt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBL. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Rahmen des Umbaus der Zwischenklärung auf dem Großklärwerk Köln-Stammheim mit einer Fördermenge von insgesamt max. 4,5 Mio. m³.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 4,5 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2012, S. 207

ABl. Reg. K 2012, S. 208

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000157648, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. April 2012

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

285. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4210564300 (10564300), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 2. Mai 2012

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 208

286. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420034039 und 3423674609, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 30. April 2012

Kreissparkasse Heinsberg Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 208

287. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 3072572757

Aachen, den 30. April 2012

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 208

E Sonstige Mitteilungen

288. Liquidation hier: Essen für Kinder e. V.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins "Essen für Kinder e. V." (VR 2848), mit Sitz in Neunkirchen-Seelscheid, wurde die Auflösung beschlossen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 208



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.